

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe


Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

1. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen über den Zweikampf

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)



Drittes Kapitel.

1. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen über den Zweikampf.

finden sich in den §§ 201—210 des Strafgesetzbuches und lauten:

Strafbestimmungen über den Zweikampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tötet, wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod eines von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist,

nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind strafflos.

§ 210. Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diese Strafbestimmungen sind auch in das Militärstrafgesetzbuch aufgenommen und gelten für die Offiziere. Ganz allgemein klagt man über die Milde dieser Vorschriften gegenüber anderen Delikten, noch mehr aber über die Tatsache, daß in den allermeisten Fällen an eine Verurteilung sich sofort eine Begnadigung knüpft; erst in den letzten Jahren trat eine Änderung ein, und Duellanten wurden nicht mehr oder ganz selten begnadigt. Nicht unberechtigt aber ist die Klage, daß die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 210 viel zu selten vorgeht; hier hätte sie eine Handhabe zur Bekämpfung des unsittlichen Duellzwanges.

2. Das Militärduell.

Von allen Gesellschaftsschichten steht keine so unter der Zwangsvorstellung, als sei das Duell unentbehrlich, wie das Offizierkorps — trotz der schon geschilderten vielen Bemühungen von Kirche und Staat, Feldherren und obersten Kriegsherrn gegen das Militärduell. Schon Papst Alexander VII. (1655—67) hatte den Satz verworfen, es könne ein zum Duell herausgeforderter Soldat die Herausforderung annehmen, damit er vor anderen nicht den Vor-